

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

### *Anerkennung gemeinnütziger Kredit- und Hilfsinstitute*

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat gestützt auf Artikel 27 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften (SR 211.412.121) nachstehende Institution als Kredit- und Hilfsinstitut im Sinne des Artikels 86 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (SR 211.412.12) anerkannt:

*Aargauische Bürgschaftskasse, Genossenschaft mit Sitz in Aarau*

Die Anerkennung wird mit der Auflage verbunden, jede Änderung der Genossenschaftsstatuten, die den gemeinnützigen Charakter der Genossenschaft oder die Massnahmen gegen die Überschuldung der Bürgschaftsnehmer betreffen könnten, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorstehende Institution ist in das Register der anerkannten Kredit- und Hilfsinstitute aufzunehmen.

14. Mai 1980

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

## Notifikation

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach hat *Shaffiudin Ziauddin*, geb. 1949, indischer Staatsangehöriger, Schweizer, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Frist von zehn Tagen ab Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation angesetzt, um schriftlich Stellung zu nehmen zum Begehren der Schweizerischen Zollverwaltung vom 25. Juni 1980 auf Umwandlung der gegen ihn mit Strafbescheid vom 31. Oktober 1979 ausgefallten Busse in 68 Tage Haft. Die Akten können vom Gebüsten während den Bürostunden auf der Bezirksgerichtskanzlei Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, eingesehen werden. Bei unbenützlichem Ablauf der angesetzten Frist wird über das Umwandlungsbegehren auf Grund der Akten entschieden.

15. Juli 1980

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtschreiber: Furger

## Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Anand Adarsh*, geb. 31. Oktober 1955, indischer Staatsangehöriger, Teppichhändler, zuletzt wohnhaft gewesen in New-Dehli (Indien), C 168 Defence Colony, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 20. März 1979 aufgrund des am 22. Januar 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 330 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenützlichem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 380 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80 - 21074, zu zahlen. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, werden gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 ZG die als

Zollpfand beschlagnahmten Teppiche verwertet und der Erlös gemäss Artikel 120 ZG mit der Busse und Spruchgebühr verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird beim Zolluntersuchungsdienst Zürich hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden. Eine nicht gedeckte Restbusse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Anboubas Anes*, geb. im November 1940 in Honis, syrischer Staatsangehöriger, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Beyrut (Libanon), Achrafiat 51, Malkoun-Building, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 29. Mai 1980 aufgrund des am 6. März 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1635 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 120 Franken sowie der Barauslagen von 117.35 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 1872.35 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Chur, Rohanstrasse 5, 7000 Chur, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Bianchi Marco Andrea*, geb. 15. Februar 1956, von Zürich, Sanitär-Installateur, zuletzt wohnhaft gewesen in 8003 Zürich, Friesenbergstrasse 17, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 24. März 1977 aufgrund des am 4. Juni 1976 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des

Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2115 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 100 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 2215 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Christen Joseph*, geb. 9. Februar 1958, von Thürnen, Schlosser, zuletzt wohnhaft gewesen in 4123 Allschwil, Bettenstrasse 22, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 16. April 1980 aufgrund des am 22. Februar 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 160 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 20 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 180 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Fisch René*, geb. 4. Dezember 1951, von Zürich und Muolen, Musikstudent, zuletzt wohnhaft gewesen in 4102 Binningen, Kirschtalrain 37, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 30. Mai 1980 aufgrund des am 2. November 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 390 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 420 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40 – 531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Gut Bruno*, geb. 16. März 1960, von Grosswangen, kaufmännischer Angestellter, zuletzt wohnhaft gewesen in 6020 Emmenbrücke, Riffigstrasse 18, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 1. Mai 1980 aufgrund des am 7. Dezember 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1 845 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1895

Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40 – 531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Hollenweger Reinhold*, geb. 22. Februar 1930, von Zürich, Elektro- und Automechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in 8037 Zürich, Längernstrasse 27, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 5. Januar 1978 aufgrund des am 5. Oktober 1977 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollhehlerei in Anwendung der Artikel 78, 75 und 87 des Zollgesetzes zu einer Busse von 480 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 530 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80 – 21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Joder Markus*, geb. 3. September 1951, von Muri, Hilfsarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in 2500 Biel, Reuchenettestrasse 33, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 17. September 1979 aufgrund des am 24. Oktober 1977 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 400 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 40 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 440 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Krönke Dieter*, geb. 29. Mai 1958, deutscher Staatsangehöriger, Fernmeldehandwerker, zuletzt wohnhaft gewesen in D-7891 Bergöschingen, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 1. Mai 1980 aufgrund des am 16. Januar 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 755 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 805 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Oendel Cevat*, geb. 8. Dezember 1953, türkischer Staatsangehöriger, Schneider, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 12. März 1980 aufgrund des am 24. Januar 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls

wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2580 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den nach Abzug der geleisteten Hinterlage von 747 Franken geschuldeten Restbetrag von 1883 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80 - 21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Ruch Marianne*, geb. 9. November 1955, von Dürrenroth, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 27. Mai 1980 aufgrund des am 5. November 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 3550 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 3600 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40 - 531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Zeugin Peter*, geb. 4. August 1953, von Duggingen, Stahlbauzeichner, zuletzt wohnhaft gewesen in 5233 Stilli, Dorfstrasse 52, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 30. Mai 1980 aufgrund des am 2. November 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 400 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 40 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 440 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40 - 531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

15. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

# Zulassung zur Eichung von Elektrizitätsverbrauchsmesser-Systemen

vom 9. Juni 1980

---

Aufgrund der Artikel 9 und 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 16 der Verordnung vom 23. Juni 1933 über die Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern haben wir das nachfolgende Verbrauchsmesser-System zur Eichung zugelassen und ihm das folgende Systemzeichen erteilt:

*Fabrikant:* AG Brown, Boveri & Cie., Baden



Stabstromwandler für Innenraum- und Freiluftaufstellung.

Typen: ABB, ACB, ADB, AFB

Primärströme: 30 bis 2500 A

Sekundärströme: 1A; 5A

Höchste Betriebsspannungen: 3,6; 7,2; 12; 17,5;  
24; 36; 52; 72,5 kV

Prüfspannungen: 16/4; 22/4; 28/4; 38/4;  
50/4; 70/4; 95/4; 140/4 kV

Frequenzen: 16⅔ bis 60 Hz

Zusatzbezeichnungen zum Grundtyp ABB, ACB, ADB, AFB:

a. Angabe der höchsten  
Netzspannung in kV  
(verkettet)

b. Weitere Buchstaben  
können zur internen  
Identifikation beigefügt  
werden.

Beispiel einer vollständigen Typenbezeichnung: ABB 12 WBO

Anmerkung: Wandler des selben Typs,  
aber mit der alten Bezeich-  
nung NC, NCP, NCH, NCF,  
sind nach wie vor unter Sy-  
stem Nr. 47 zugelassen.

9. Juni 1980

Eidgenössisches Amt für Messwesen  
Der Direktor: Perlstain

# Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Station Stein am Rhein

vom 1. Juli 1980

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr, die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechnete Benützer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

1. Juli 1980

Generaldirektion der  
Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1980
Date	
Data	
Seite	776-786
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 075

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.